

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Westdeutscher Rundfunk

Frau
Maren Müller
Vorsitzende der Ständigen Publikumskonferenz der
öffentlich-rechtlichen Medien e. V.
Hofer Str. 20a
04317 Leipzig

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 5601 bis 5606/ 5609
Telefax +49 (0)221 220 2762

Köln, 1. Juli 2015

**Anrufungen des Rundfunkrats gemäß § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz mit Schreiben des Vereins
„Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien“, vertreten durch die Vor-
sitzende Maren Müller**

Sehr geehrte Frau Müller,

der Rundfunkrat des WDR hat sich in seiner Sitzung am 19. Juni 2015 mit zwei Programmbe-
schwerden des Vereins „Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien“ befasst,
den Sie vertreten. Mit diesem Brief informiere ich Sie über den Beratungsgang und über die Grün-
de für die Entscheidungen des WDR-Rundfunkrats zu folgenden Programmbeschwerden:

- **„Tagesthemen“-Beitrag „Krisendiplomatie von Merkel und Hollande in Moskau“,
Das Erste, 6. Februar 2015**
- **„Tagesschau“-Beitrag „Ukraine gedenkt der Maidan-Opfer von vor einem Jahr“,
Das Erste, 22. Februar 2015**

Der Vollständigkeit halber wiederhole ich noch einmal grundsätzliche Hinweise zum Verfahren, das
Ihnen bereits aus unserer früheren Korrespondenz bekannt ist.

Für den WDR-Rundfunkrat gilt es vor allem, programmliche Aspekte zu prüfen. Nach dem im
WDR-Gesetz § 10 Abs. 2 für den Rundfunkrat vorgeschriebenen Verfahren ist die zentrale Frage,
ob die Schwelle zur Verletzung von Programmgrundsätzen, die in § 5 WDR-Gesetz ausgeführt
sind, überschritten ist.

Das Gremium prüft und bewertet jede Programmbeschwerde einzeln und ausführlich. Es kann De-
fizite in beanstandeten Beiträgen feststellen und dem WDR Anregungen für die künftige Arbeit ge-
ben. Das heißt aber noch lange nicht, dass der Rundfunkrat einer Programmbeschwerde beitrifft,
ihr also zustimmt und damit einen Verstoß gegen Programmgrundsätze konstatiert. Dies ist nur
dann der Fall, wenn die vom Rundfunkrat erkannten Defizite eklatant sind und so gravierende Fol-
gen haben, dass sie einen Gesetzesverstoß begründen. Diese, vom Gesetzgeber sehr hoch geleg-
te Hürde wird bei den meisten Programmbeschwerden nicht erreicht.

Informationen zu den oben aufgeführten Programmbeschwerden Ihres Vereins hat der Intendant
des WDR dem Rundfunkrat am 5. Juni 2015 übermittelt. Grundlagen für die Meinungsbildung des
Gremiums waren der jeweilige Schriftwechsel zwischen Ihnen und dem WDR mit Anlagen, die von
Ihnen kritisierten Beiträge selbst sowie die Stellungnahmen des Intendanten bzw. der stellvertre-
tenden Intendantin für den Programmausschuss.

Entsprechend der Satzung des WDR beriet zunächst der Programmausschuss über die Programmbeschwerden. Die Beratungen erfolgten in der Sitzung am 17. Juni 2015. Die Ausschussmitglieder hatten vor der Sitzung Gelegenheit, die kritisierten Beiträge zu sichten. Der Ausschuss ließ anschließend Vertreter/innen des WDR zum jeweiligen Beitrag Stellung nehmen und er informierte sich über die juristischen Hintergründe. Auf dieser Basis beriet der Programmausschuss über die einzelnen Programmbeschwerden. Im Ergebnis hat er sich in beiden oben genannten Fällen gegen einen Beitritt ausgesprochen.

Das Votum des Programmausschusses, zusammen mit allen Unterlagen zu den einzelnen Fällen, ging dem Rundfunkrat zu. In der Sitzung am 19. Juni 2015 rief die Vorsitzende die beiden Programmbeschwerden einzeln auf. Am Ende seiner Befassung kam der Rundfunkrat bei beiden oben genannten Programmbeschwerden einstimmig und ohne Enthaltungen zu dem Ergebnis, sich ihnen nicht anzuschließen.

Zu den beiden Programmbeschwerden im Einzelnen:

- **„Tagesthemen“-Beitrag „Krisendiplomatie von Merkel und Hollande in Moskau“, Das Erste, 6. Februar 2015**

Die stellvertretende Intendantin hatte Ihrer Beschwerde vom 7. Februar 2015 in ihrem Bescheid vom 10. März 2015 nicht abgeholfen. Mit Schreiben vom 8. April 2015 haben Sie den Rundfunkrat angerufen.

Ihr Vorwurf lautet konkret, dass tatsächlich behauptet werde, ein Fluchtkorridor aus Debalzewo sei nach Beginn der deutsch-französischen Friedensinitiative am 6. Februar 2015 eingerichtet worden. Angeführt haben Sie dazu ein YouTube-Video, angeblich vom 2. Februar 2015, sowie zusätzlich eine Pressemeldung der OSZE vom 4. Februar 2015. Ihr Vorwurf lautet, dass in o.g. Sendung gegen den Programmgrundsatz des Gebots zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen worden sei.

Die stellvertretende Intendantin hat in ihrem Bescheid vom 7. Februar 2015 darauf verwiesen, dass es sich bei dem im Beitrag benutzen Filmmaterial um Material handelt, das von der EBU zur Verfügung gestellt wurde; die Inhaltsangaben besagten eindeutig, dass es sich um Aufnahmen aus Debalzewo vom 6. Februar 2015 handele. Demgegenüber sei ein YouTube-Video nicht als privilegierte Quelle einzustufen, da nicht überprüfbar.

In den Beratungen des Programmausschusses wurde zudem dargelegt, dass in dem Beitrag kein kausaler Bezug zwischen dem Besuch Merkels und Hollandes in Moskau und dem Waffenstillstand hergestellt wurde, sondern der Bericht ordnete die Ereignisse nur zeitlich ein. Die von Ihnen zusätzlich angeführte OSZE Pressemitteilung vom 4. Februar 2015 stellte in diesem Zusammenhang einen dringenden Appell dar, dass es zu einem Waffenstillstand kommen möge.

Der Programmausschuss hat sich vollumfänglich der Argumentation des Hauses angeschlossen. Ein kausaler Zusammenhang wurde in dem Beitrag nicht hergestellt. Das verwendete Bildmaterial der EBU ist als vertrauenswürdige Quelle einzuordnen, vor allem im Vergleich zu einem nicht verifizierbaren YouTube-Video.

In seiner Sitzung am 19. Juni 2015 schloss sich der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses an. Der Rundfunkrat kam bei 43 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zum Beschluss, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V. vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung „Tagesthemen“ – Beitrag „Krisendiplomatie von Merkel und Hollande in Moskau“, Das Erste, 6. Februar 2015, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

- **„Tagesschau“-Beitrag „Ukraine gedenkt der Maidan-Opfer von vor einem Jahr“, Das Erste, 22. Februar 2015**

Der Intendant hatte Ihrer Beschwerde vom 24. Februar 2015 in seinem Bescheid vom 25. März 2015 nicht abgeholfen. Mit Schreiben vom 22. April 2015 haben Sie den Rundfunkrat angerufen.

Sie wenden sich in Ihrer Programmbeschwerde gegen einen Verweis von Udo Lielischkies am Ende des Beitrags darauf, dass in russischen sozialen Netzwerken der Bombenanschlag auf einen

friedlichen Gedenkmarsch in der ukrainischen Stadt begrüßt und die baldige Eroberung der Stadt angekündigt worden sei. Sie sehen hierin einen Verstoß gegen das Gebot der wahrheitsgemäßen Darstellung, da Herkunft und Inhalt solcher Äußerungen nicht überprüft werden könnten. Ihr Vorwurf lautet, dass in o.g. Sendung gegen den Programmgrundsatz des Gebots zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen worden sei.

Einbezogen in die Beratungen wurden auch die in ihrem Anrufungsschreiben vorgebrachten Vorwürfe, dass nicht beide Seiten des Konflikts angemessen dargestellt worden seien und dass dem Ziel der Berichterstattung, umfassend zu informieren, nicht entsprochen worden sei. Eingebunden wurden diese Vorwürfe als Behauptung eines Verstoßes gegen die Vorgabe, die internationale Verständigung zu fördern (§ 5 Abs. 4 WDR-Gesetz), und das Ziel der Berichterstattung, umfassend zu informieren (§ 5 Abs. 5 Satz 4 WDR-Gesetz).

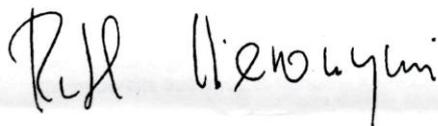
Dargelegt wurde demgegenüber in den Beratungen des Programmausschusses, dass es bei der von Ihnen kritisierten Aussage um eine Einschätzung des Korrespondenten zur Stimmungslage in den sozialen Medien gegangen sei, ohne Anspruch auf Repräsentativität. So seien nicht „alle“ oder „die“ russischen Netzwerke insgesamt gemeint gewesen, auch finde sich nicht der Grundtenor, dass der Anschlag überwiegend begrüßt worden sei. Eine Berichterstattung über Äußerungen in sozialen Netzwerken müsse zulässig sein. Diese Auffassung wurde von den Mitgliedern des Programmausschusses einhellig geteilt.

In seiner Sitzung am 19. Juni 2015 schloss sich der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses an. Der Rundfunkrat kam bei 43 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zum Beschluss, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlichen Medien e.V. vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung „Tagesschau“-Beitrag „Ukraine gedenkt der Maidan-Opfer von vor einem Jahr“, Das Erste, 22. Februar 2015, gegen

- das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz),
- die Vorgabe, die internationale Verständigung zu fördern (§ 5 Abs. 4 WDR-Gesetz), und
- das Ziel der Berichterstattung, umfassend zu informieren (§ 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz), nicht verstoßen wurde.

Ich hoffe wie in früheren Fällen auch, dass ich Sie mit meinen Ausführungen über die Beratungen des WDR-Rundfunkrats unter Berücksichtigung der im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Maßstäbe für die Verletzung von Programmgrundsätzen zufriedenstellend informieren konnte.

Mit freundlichen Grüßen



Ruth Hieronymi